

Entscheidung über den Protest des Frankfurt Nord 1926 e.V. vom 6.10.23

Ich bin in der ungewöhnlichen Situation über eine Protest gegen eine eigene Entscheidung entscheiden zu müssen, daher nehme ich hier deutlich ausführlicher Stellung, als ich dies normalerweise tun würde. Vorweg stelle ich die Bemerkung, dass bei einem Protest keine komplett neue Entscheidung getroffen wird, sondern nur geprüft wird, ob der Schiedsrichter in der Vorinstanz sich mit seiner Entscheidung im Rahmen der Regularien bewegt hat.

Der Protest wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Die Protestgebühr wird einbehalten.

Begründung:

Der zum Punktabzug führende Verstoß, die illegale Absprache über das Ergebnis am ersten Brett des Wettkampfes, wird auch weiter eingeräumt.

Unter Punkt 1 wird durch die Beschwerdeführer eingewandt, dass ich in dem Anschreiben an die Vereine und Mannschaftsführern die Absicht ausgeräumt hätte. Ich hatte dort deutlich geschrieben, dass die beiden Mannschaftsführer nicht wussten, dass die Absprache eine strafbare Handlung ist. Die Absprache als solches wurde absichtlich und willentlich geschlossen, dies kann natürlich bestraft werden.

Unter Punkt 2 wird der „Duktus“ kritisiert mit dem ich die Entscheidung formulierte. Wie dies Einfluss auf eine Veränderung der Strafe haben kann ist nicht verständlich.

Unter Punkt 3 wird eingewandt, dass der Wettkampfleiter nicht die beiden Mannschaftsführer der betroffenen Mannschaften als unerfahren bezeichnet haben will, sondern Mannschaftsführer eines weiteren Wettkampfes. In der bisher nicht veröffentlichten Stellungnahme des Wettkampfleiters schreibt dieser: „Möglicherweise waren da die beiden MFs nicht regelkundig genug.“ Wie dies sich auf MF eines ganz anderen Wettkampfes beziehen soll ist nicht nachzuvollziehen und selbst wenn es so gewesen wäre, ist dies für die Bestrafung wegen einer illegalen Absprache unerheblich.

Unter Punkt 4 wird das Wort „vermeintlich“ kritisiert, welches bei der Begründung für die zweite Meldung verwendet wurde. „Vermeintlich“ bezog sich hierbei allerdings nicht auf die Uhrzeit. Dass die zweite Meldung vor 22 Uhr erfolgte ist unbestritten. Es bezog sich darauf, dass hier eine Korrektur stattgefunden haben soll. Dies war keine Korrektur, sondern der Versuch die illegale Absprache ungeschehen zu machen.

Die weitere Argumentation unter Punkt 4 beschreibt entschuldigende Umstände für das Verhalten des Wettkampfleiters bei dem Mannschaftskampf. Schon bei der ersten Entscheidung hatte ich dargelegt, dass ich das Verhalten des Wettkampfleiters hier nicht strafverschärfend berücksichtigt habe, sondern das Verhalten durch die Schiedsrichterkommission des HSV beurteilen lasse.

Punkt 5 bezieht sich wieder auf eine angeblich ausgeräumte Absicht. Warum dies keinen Protest begründet, ist schon unter Punkt 1 dargelegt.

Punkt 6 des Protestes bezieht sich auf die Veröffentlichung der Entscheidung als solches. Die Turnierordnung sieht vor, dass die Entscheidungen allen Beteiligten zukommen zu lassen ist. Hier ist eventuell darüber zu streiten, wer alles Beteiligter ist und vor allem ob die Entscheidung nur diesen zugänglich gemacht wird. Da diese Entscheidung auf die Tabelle Einfluss haben wird, ist dieses im

Verkündungsorgan des Bezirks veröffentlicht. Gerne kann hier ein Antrag auf eine Ergänzung und Klarstellung der Turnierordnung erfolgen. Aber auf das Strafmaß haben diese Ausführungen der Beschwerdeführer keinen Einfluss.

Die Forderung im Schlusssatz, die Meldung an die Schiedsrichterkommission durch den Turnierausschuss zurück ziehen zu lassen, verkennt die Befugnisse einer Protestinstanz. Zu einer Meldung an die Schiedsrichterkommission ist jede Person berechtigt. Dies kann nicht eingeschränkt werden.

Niederdorfelden, den 12.10.2023

Stefan Jäger

TLFM Bezirk Frankfurt